

**Ältestenrat  
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

**B E S C H L U S S**

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage von Jonas Matthias (Schriftführer des Studentischen Rates)

ob eine Sitzung als ordnungsgemäß eingeladen gilt, wenn das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht vorliegt oder nicht fristgemäß verschickt worden ist,

durch seine Mitglieder Sven Hasenstab (Vorsitzender), Anne Christel, Dennis Jlussi, Gerrit Visscher, und Markus Otto

beschlossen:

**Die Tatsache, dass ein Sitzungsprotokoll nicht rechtzeitig verschickt wurde oder zum Sitzungsbeginn der nachfolgenden Sitzung nicht vorliegt, führt nicht dazu, dass zu dieser nachfolgenden Sitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde.**

**G r ü n d e:**

Die Vorlagepflicht des Protokolls der vorangegangenen Sitzung zum Sitzungsbeginn findet sich lediglich in § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates, welcher die Überschrift „Das Protokoll“ trägt. Diese Überschrift macht deutlich, dass der Regelungszweck der Norm nur dahingehend zu verstehen ist, die in § 5 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft enthaltene allgemeine Protokollierungspflicht der Organe der Studierendenschaft umzusetzen und für den Studentischen Rat auszugestalten.

Die Einberufung des Studentischen Rates wird hingegen in der gegenüber der Geschäftsordnung höherrangigen Satzung der Studierendenschaft in ihrem § 11 geregelt. Etwaige administrative Voraussetzungen finden sich hier nicht. Diese werden in der allgemeinen Ermächtigungsnorm des § 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates überlassen. Etwaige Bestimmungen sind solange von dieser Ermächtigungsnorm gedeckt solange sie zweckmäßig und für das Funktionieren des Gremiums von Nöten sind.

Entsprechende Voraussetzungen für die Einberufung stellt die § 3 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates auf, der auch eine entsprechende Überschrift enthält. Als wesentlich sind hier die Einladung und die Versendung einer vorläufigen Tagesordnung genannt. Etwaige Hinweise auf ein zu versendendes Protokoll sind im Rahmen dieser Vorschrift nicht zu finden, wären für das Funktionieren des Gremiums jedoch auch nicht von Nöten. Vielmehr

würden sie die Einberufung unnötig gefährden, da vielfältige Szenarien für ein Ausbleiben der Versendung, wie etwa der Verlust von Daten oder ein krankheitsbedingter Ausfall des Protokollanten denkbar sind. Auch könnte ein Protokollant die Einberufung des StuRa dauerhaft verhindern, ohne dass dem seitens des restlichen Präsidiums abgeholfen werden könnte.

Der Ältestenrat hat diese Entscheidung einstimmig beschlossen.

Hannover, den 15. Mai 2007

- Sven Hasenstab (Vors.) - Anne Christel - Dennis Jlussi - Gerrit Visscher - Markus Otto -